



Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

An die
Regierungen,
kreisfreien Städte und
Kreisverwaltungsbehörden
per E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

V3/6512-1/448
AMS 11-2020

26.06.2020

Eingeschränkter Regelbetrieb ab 1. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Folgenden informieren wir über die ab dem 1. Juli 2020 geltenden Regelungen im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Zum 1. Juli 2020 tritt [§ 16a Sechste Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung \(6. BayIfSMV\)](#) in Kraft. Darin wird der Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten (Abs. 1) sowie von Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen (Abs. 2) geregelt.

Eingeschränkter Regelbetrieb

Die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen vom 29. Mai 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-344, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Tagesstätten müssen die jeweiligen Träger ein Schutz- und Hygienekonzept vorweisen können. Dieses muss auf der Grundlage des vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zur Verfügung gestellten [Rahmen-Hygieneplans](#) erstellt werden. Die Träger können durch Verwendung des unter Nr. 6 des Rahmen-Hygieneplans enthaltenen Vordrucks den Rahmen-Hygieneplan zu ihrem Schutz- und Hygieneplan erklären. Damit kommen sie auch der notwendigen Dokumentationspflicht nach. Eventuelle Anpassungen an die Gegebenheiten vor Ort können auch handschriftlich im Dokument ergänzt werden. Das Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Betreuungseinrichtung ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Rahmen-Hygieneplan

Der [Rahmen-Hygieneplan](#) gibt Ziele sowie einen Orientierungsrahmen vor. Abweichungen in einzelnen Punkten sind durchaus möglich, solange die Ziele der jeweiligen Regelung auf anderem Wege erreicht werden. Vor Ort sind individuelle und praktikable Lösungen der Träger und Einrichtungen möglich.

Der ab dem 1. Juli 2020 gültige Rahmen-Hygieneplan entspricht im Wesentlichen dem Rahmen-Hygieneplan zum 15. Juni 2020.

Folgende relevante Änderungen sind enthalten:

- **Ausschluss kranker Kinder (1.1.1):**

Das Betretungsverbot wurde auf Kinder mit Symptomen einer **akuten, übertragbaren Krankheit** beschränkt. Diese Kinder dürfen weiterhin unter keinen Umständen in Kindertagesbetreuung betreut werden. Kinder mit chronischen Erkrankungen, bei denen die Ursache der Krankheitssymptome klar ist (z.B. Heuschnupfen, Asthma), können die Einrichtungen besuchen. Ärztliche Atteste im Sinne einer „Gesundschreibung“ bzw. als Bestätigung einer chronischen Erkrankung sind nicht erforderlich.

- **Gruppenbildung (2.2):**

Das Kapitel wurde neu gefasst. Es wird weiterhin empfohlen, möglichst feste Gruppen zu bilden. Dies schließt jedoch nicht aus, dass Neueinteilungen aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen erfolgen. Wenngleich auch weiterhin eine feste Zuordnung des Personal die Anzahl der Kontaktpersonen im Infektionsfall geringhält, ist ein Personalwechsel zwischen den Gruppen nicht ausgeschlossen. Auch

eine Zusammenfassung der Kinder am Morgen oder am Nachmittag kann möglich sein, wenn sie mit dem jeweiligen Hygienekonzept vor Ort vereinbar ist.

- Lebensmittelhygiene (5):

Es wird klargestellt, dass Kinder auch während der Essenseinnahme untereinander keinen Mindestabstand einhalten müssen.

Spielgruppen

Spielgruppen mit einer Betriebserlaubnis unterfallen der Regelung in § 16a **Abs. 1** 6. BayLfSMV. Für organisierte Spielgruppen für Kinder ohne Betriebserlaubnis gelten die Regelungen der Kindertageseinrichtungen nach § 16a **Abs. 2** 6. BayLfSMV entsprechend. Auch sie haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmen-Hygieneplans Kindertagesbetreuung auszuarbeiten und es auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist hier zudem eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, diese Dokumentation zu führen.

Unter die organisierten Spielgruppen fallen niederschwellige Betreuungsangebote für Kinder, die keiner Betriebserlaubnis bedürfen, aber bei denen kurzzeitig die elterliche Aufsichtspflicht an eine speziell für die Betreuung vorgesehene Person übertragen wird. Dadurch unterscheidet sich die organisierte Spielgruppe von einer nicht organisierten, privaten Spielgruppe, bei der z.B. Eltern sich verabreden, ihre Kinder gegenseitig zu betreuen. Als Beispiele für organisierte Spielgruppen sind von Trägern organisierte Krabbelgruppen oder Waldspielgruppen zu nennen. Hierzu zählen auch die von Einkaufszentren, Reiseveranstaltern, Arbeitgebern, Familienzentren oder Fortbildungsträgern organisierten Kinderbetreuungen, soweit diese nicht ohnehin einer Betriebserlaubnis bedürfen.

Kurzzeitbetreuung, insbesondere Ferienbetreuung

Mit AMS 02-2020 vom 17. März 2020 wurde das AMS 4/2017 vom 11. August 2017 für die Zeit der Geltung der Allgemeinverfügungen zu den Betretungsverboten außer Kraft gesetzt. Das AMS 4/2017 ist demnach ab dem 1. Juli 2020 wieder in Kraft gesetzt. Damit sind Kurzzeitbetreuungen in Kindertageseinrichtungen wieder regelmäßig nicht erlaubnispflichtig, wenn sie nicht für einen Zeitraum von ununterbrochen mindestens drei Monaten angelegt sind.

Für Ferientagesbetreuungen gelten die Regelungen der Kindertageseinrichtungen nach § 16a Abs. 2 6. BayLfSMV entsprechend. Auch sie haben ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und es auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist hier zudem eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen. Daraus ergibt sich auch die Pflicht, diese Dokumentation zu führen.

Wenn kein spezieller Rahmen-Hygieneplan vorliegt (z.B. gelten für Fußball-Camps die Hygienevorgaben aus dem Bereich des Sports), erfolgt eine Orientierung am Rahmen-Hygieneplan Kindertagesbetreuung. Das Hygienekonzept muss nur auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde vorgelegt werden. Auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist diesem auch eine Dokumentation der betreuten Kinder und der Betreuungspersonen vorzulegen.

Luftbuchungen

Bei erheblichen und regelmäßigen Abweichungen von Buchung und Nutzung ist grundsätzlich eine Änderung der Buchungszeiten vorzunehmen, durch die sich die kindbezogene Betriebskostenförderung verringert. Eine regelmäßige Abweichung liegt normalerweise vor, wenn diese länger als einen Monat andauert. Wie bereits im AMS 08-2020 vom 22. Mai 2020 geregelt, kann zunächst bis Ende August 2020 auch während des eingeschränkten Regelbetriebs weiterhin bei abweichenden Buchungen von über einem Monat nicht von „regelmäßigen“ Änderungen ausgegangen werden, wenn diese im Einvernehmen mit den Eltern erfolgen. Dies gilt auch, wenn die Kinder überhaupt nicht zur Betreuung gebracht werden. Wird der Betreuungsvertrag allerdings beendet, entfällt die Förderung für das betreffende Kind ab Beginn des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Hans-Jürgen Dunkl

Ltd. Ministerialrat